

Tab. 6: Beispiel der Kategorisierung invektiver Online-Konstellationen (Eigene Darstellung)

Beispiel: Kategorisierung im Rahmen der Arbeit betrachteter invektiver Online-Konstellationen			
Individuell	Individuell/Kollektiv	Kollektiv	Technisch (mittelbar)
Cyberstalking	Cyberbullying/-mobbing	Shitstorms/Hate storms	Algorithmische Diskriminierung
Cybergrooming/Sexual	Doxing	Negative-Word-of-Mouth (NWoM)	Social Bots/Chatbots/digitale Assistentinnen
Solicitation	Trolling	Review-Bombing/	(Verantwortungs-dilemma)
Sextortion/	Whataboutism	Vote Brigading	
Sexpression	Deep Fakes/	Swarming	
Romance Scamming	Fake Porn	Meme Wars	
Revenge Porn/	Fake News		
Rachepornografie			
Cyber Harassment			
Deep Fakes/			
Fake Porn			
Fake News			
Trolling			
Swatting			
Hit-and-Run-Posting			
Whataboutism			

Bei der Beschäftigung mit den einzelnen invektiven Online-Konstellationen hat sich herausgestellt, dass zwischen solchen, die so eindeutig die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen, dass sie sich von vornherein nicht auf den Schutz der Meinungäußerungsfreiheit berufen können und solchen, die im Regelfall der Abwägung zwischen Meinungäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten bedürfen, unterschieden werden muss.

Diese Arbeit betrachtet beide Gruppen von Konstellationen, um sowohl eine umfassende Übersicht der invektiven Konstellationen auf digitalen Plattformen einzubinden als auch durch den jeweils spezifischen Umgang mit einzelnen Konstellationen Rückschlüsse auf die Herausforderungen für die Meinungäußerungsfreiheit im Ganzen ziehen zu können. Dabei sind die Herausforderungen in den Fällen der Abwägung aus Sicht der Meinungäußerungsfreiheit größer, da ihre Einordnung volatiler ist als in Fällen eindeutiger Grenzüberschreitungen durch invektive Online-Konstellationen. Doch auch diese zweite Gruppe von Konstellationen kann mittelbar durch *chilling*- und *silencing effects* auf die Meinungäußerungsfreiheit wirken, wie der nächste Abschnitt im Detail zeigt.

4.2 Mittelbare Herausforderungen für die Meinungäußerungsfreiheit durch invektive Konstellationen

Herausforderungen für die Meinungäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen im Angesicht invektiver Konstellationen realisieren sich nicht ausschließlich unmittelbar.

Vielmehr entstehen durch die Angst vor eigentlich rechtswidrigen invektiven Online-Konstellationen sowie durch staatliche Maßnahmen und Regulierungen bzgl. solcher Konstellationen auch *mittelbare Herausforderungen*. Wie im zweiten Kapitel expliziert, werden Ausnahmen des Schutzes der Meinungsäußerungsfreiheit in den Kategorien *Formalbeleidigung*, *Schmähkritik* und *Angriff auf die Menschenwürde* gefasst. Doch, wie ebenfalls ausgeführt, machen Instanzgerichte bei der Heranziehung der Schutzbereichsausnahmen, laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerG), regelmäßig Fehler. Hilfsweise könnten die Gerichte in die Abwägung gehen, die in den nachfolgend thematisierten Konstellationen regelmäßig und eindeutig zugunsten der Persönlichkeitsrechte entschieden werden muss.

Warum jedoch wird diese Unterscheidung innerhalb der offensichtlich nicht den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit genießenden Konstellationen durchgeführt? Zum einen lassen sich Konstellationen, die immer zugunsten der Persönlichkeitsrechte ausfallen, oft nicht trennscharf von regelmäßig der Abwägung unterliegenden Konstellationen unterscheiden und zum anderen, und das ist der Hauptantrieb ihrer Untersuchung, erzeugen sie mittelbare Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit, die sich in *chilling- und/oder silencing effects* manifestieren. Die Analyse verweist zudem auf plattform- bzw. internetspezifische Aspekte invektiver Online-Konstellationen, bei denen Täter:innen sich nicht auf den Schutz ihrer Meinungsäußerungsfreiheit berufen können. Das Invektive ergibt sich bereits aus den niederen Beweggründen der Täter:innen und der klaren Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bis hin zur Verletzung der seelischen Integrität der jeweiligen Person. Die Schwelle zur physischen Gewalt wird in der Regel nicht bzw. nur mittelbar überschritten, dennoch kann bei diesen Konstellationen von digitaler Gewalt oder psychischer Gewalt gesprochen werden. Ferner geben die untersuchten Beispiele einen Einblick in den Umgang von Gerichten mit invektiven Konstellationen im digitalen Raum.

Die im Weiteren besprochenen invektiven digitalen Konstellationen sind *Cybergrooming/Sexual Solicitation* (4.2.1), *Revenge Porn/Rachepornografie* (4.2.2), *Romance Scamming* (4.2.3), *Sextortion/Sexpressing* (4.2.4), *Cyber Harrassment* und *Cyberstalking* (4.2.5). All diese Konstellationen haben eine Äußerungskomponente und benötigen digitale Plattformen für ihr Zustandekommen.

Cybergrooming/Sexual Solicitation, *Sextortion* und *Revenge Porn* greifen in die sexuelle Selbstbestimmung und damit in die Intimsphäre der Betroffenen ein. Auch das *Romance Scamming* berührt die Intimsphäre der Betroffenen, denn hier dringen Täter:innen in die Gefühlswelt ihrer Opfer ein. Anders verortet ist dagegen das *Cyber Harrassment* und *Cyberstalking*, denn hier fehlt oftmals ein sexueller Bezug und es wird nicht unbedingt versucht, das Vertrauen betroffener Personen zu erlangen.

4.2.1 Cybergrooming/Sexual Solicitation

Cybergrooming ist eine invektive Online-Konstellation, bei der es eine individuelle Beziehung zwischen Täter:in und betroffener Person gibt, welche durch die Äußerungsmöglichkeiten und Darstellungspraktiken auf digitalen Plattformen überhaupt erst ermöglicht wird. Einige invektive Konstellationen formieren sich anhand der Auswahl der Invektierten bzw. der Betroffenen. Es handelt sich dabei um Formen digitaler sexuali-

sierter Gewalt, bei denen die Herabsetzung in der Verletzung von Privat- und Intimsphäre sowie im Missbrauch des Vertrauens der Betroffenen liegt. Das Missbrauchspotenzial ist diesen Konstellationen von Beginn an eigen. Der Bezug zur Meinungsäußerungsfreiheit besteht über die möglicherweise resultierenden *chilling effects* durch gesetzliche Schranken, Regelverschärfungen und Nutzungsbeschränkungen, die auf den offensichtlich rechtswidrigen Gebrauch digitaler Plattformen für das *Cybergrooming* folgen. Doch zunächst zum Phänomen:

»**Grooming** [Herv.i.O.] (englisch: anbahnen, vorbereiten) ist der Fachbegriff für unterschiedliche Handlungen, die einen sexuellen Missbrauch vorbereiten. Er bezeichnet das strategische Vorgehen von Tätern und Täterinnen gegenüber Mädchen und Jungen: Sie suchen den Kontakt, gewinnen ihr Vertrauen, manipulieren ihre Wahrnehmung, verstricken sie in Abhängigkeit und sorgen dafür, dass sie sich niemandem anvertrauen.«²³

Wenn diese Anbahnung im digitalen Raum geschieht, wird von *Cybergrooming* oder *Online Grooming* gesprochen.²⁴ Sinngemäß kann *Cybergrooming* als *Internetstreicheln* übersetzt werden.²⁵ Im Internet stehen den Täter:innen andere Möglichkeiten zur Verfügung, um sich ihren Opfern zu nähern, als in Anwesenheitskonfigurationen. So gibt es beispielsweise den Fall, in dem sich ein Täter auf einer Seite, auf der sich viele Teenager:innen bewegen, als gleichaltriges Mädchen ausgegeben hat, um so das Vertrauen der Betroffenen zu erschleichen und sie zu überzeugen, ihm Bildmaterial sexueller Handlungen zuzusenden.²⁶ Neben Chats und *Social Media* Seiten sind oftmals Online-Spiele, wie etwa das populäre *Fortnite*²⁷ oder einfache *Browser Games* erster Kontaktpunkt zwischen Täter:innen und Betroffenen.²⁸ Für die dort Angesprochenen ist es im Grunde unmöglich herauszufinden, wer sich hinter einem Profil auf einer Internetplattform verbirgt, zumal Täter:innen für explizite Kommunikation oftmals auf andere, schwer

23 Unabhängige Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (oJ). *Cybergrooming*, abgerufen am 04.03.2019, von: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mit-internet-digitaler-medien/cybergrooming/>.

24 Vgl. McMahon, Marily & Kirleyt, Elizabeth A. (2019/20). *When Cute Becomes Criminal: Emojis, Threats and Online Grooming*, in: *Minnesota Journal of Law, Science and Technology* 21, S. 37–92, hier: S. 56; Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (oJ). *Cybergrooming*.

25 Vgl. Böhme, Gregor (2017). »*Cybergrooming*« – Gefahren in virtuellen Welten und Handlungserfordernisse für die Polizei, in: *Kriminalistik* (4), S. 269–273, hier: S. 270.

26 Süddeutsche Zeitung (09.12.2016). Missbrauch: 32-Jähriger soll 122 Kinder sexuell missbraucht haben, abgerufen am 08.02.2023, von: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/missbrauch-jahriger-soll-kinder-sexuell-missbraucht-haben-1.3288179>.

27 Vgl. Becker, Thorsten (25.02.2021). Buben mit Internetgutscheinen gelockt: Kita-Betreuer gesteht 51 Fälle des Kindesmissbrauchs über WhatsApp, *op-online.de* [Offenbach-Post], abgerufen am 11.03.2022, von: <https://www.op-online.de/region/hanau/hanau-buben-mit-internetgutscheinen-gelockt-kita-betreuer-gesteht-51-faelle-des-kindesmissbrauchs-ueber-whatsapp-90217915.html>.

28 Vgl. Stelzmann, Daniela; Amelung, Till & Kuhle, Laura F. (2020). *Grooming-Umgebungen von pädophilien und hebephilen Männern in Deutschland: Ergebnisse einer quantitativen Befragung*, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel & Bayerl, Petra S. (Hg.). *Cyberkriminologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter*, Wiesbaden: Springer, S. 475–485, hier: S. 480–481; Böhme (2017). »*Cybergrooming*«, S. 270.

kontrollierbare Kommunikationskanäle wie etwa *Skype* oder *WhatsApp* ausweichen.²⁹ Verfügen die Täter:innen dann über explizites Material der Betroffenen, können sie dieses zur Erpressung nutzen, etwa indem mit Veröffentlichung des Materials gedroht wird.³⁰

Zusammengefasst sind drei Merkmale dem *Cybergrooming* eigen: Die Hauptzielgruppe sind Kinder (1). Diese werden von den Täter:innen entweder erpresst oder durch Vertrauensbildung manipuliert (2). Ziel der Täter:innen ist der sexuelle Missbrauch (3).³¹ Eine andere Bezeichnung für diese Konstellation, bei der immer Minderjährige auf der Seite der Betroffenen stehen, ist *Sexual Solicitation* (Sexuelle Aufforderung/Sexuelles Drängen, Übers. P.B.). Eine Sonderform des *Cybergroomings* ist das »extremistische Cybergrooming«, welches sich auf die Rekrutierung Minderjähriger für verschiedene extremistische Netzwerke bezieht. Dabei steht die sexuelle Motivation der Täter:innen nicht als Hauptmotiv im Vordergrund. Der Missbrauch dient in diesem Fall der Einbeziehung Minderjähriger in ideologienbasierten Terrorismus.³²

Jenseits möglicherweise gravierender individueller Folgen von *Cybergrooming* und *Sexual Solicitation* gibt es auch Folgen für die Regulierungserfordernisse und für das Nutzungsverhalten auf kinder- und jugendspezifischen Plattformen. Zum einen gibt es das nachvollziehbare Bedürfnis, Altersbegrenzungen und Kontrollinstrumente zu etablieren, Kinder und Jugendliche von gewissen Nutzungsweisen digitaler Angebote abzubringen und erhöhte Nutzungsbarrieren wie eine detailliertere Profilgestaltung und Datenabgabe zu etablieren. Die Effektivität dieser Regulierung ist anzuzweifeln. Zum anderen resultieren aus einschlägigen Fällen *silencing effects*, die minderjährige Nutzer:innen von der Verwendung bestimmter Plattformen im Netz abbringen bzw. ihre Erziehungsberechtigten zu Verboten drängen könnten.

Beispiel Cybergrooming via Chats – der Fall Eugen S.

Ein illustrierendes Beispiel ist der Fall des damals 25-jährigen Studenten Eugen S. Dieser wurde 2013 zu einer dreieinhalbjährigen Haftstrafe verurteilt. Da S. mit den Behörden kooperierte, gibt dieser Fall Einblicke in die konkreten Methoden und Dynamiken des *Cybergroomings*, welche unmittelbar nach der Darstellung des Falls diskutiert werden.³³

29 Vgl. Becker (25.02.2021). *Buben mit Internetgutscheinen gelockt*; Böhme (2017). »Cybergrooming«, S. 270.

30 Vgl. Böhme (2017). »Cybergrooming«, S. 270. Siehe auch das nachfolgende Beispiel: *Sexpersuasion/Sextortion*.

31 Vgl. Marx, Konstanze & Rüdiger, Thomas-Gabriel (2017). *Romancescamming: Eine kriminologisch-linguistische Betrachtung*, in: *Kriminalistik* (4), S. 211–218, hier: S. 214.

32 Vgl. Bötticher, Astrid (2020). *Posterboys und Terrorpropaganda: Cybergrooming als terroristische Taktik zur Rekrutierung von (Ehe)Frauen für IS*, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel & Bayerl, Petra S. (Hg.). *Cyberkriminologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter*, Wiesbaden: Springer, S. 373–396, insb. S. 382–383.

33 Vgl. Arnsperger, Malte (10.04.2013). »Cyber-Grooming«-Prozess: Die perversen Chats von Eugen S., *Stern.de*, abgerufen am 08.02.2023, von: <https://www.stern.de/panorama/-cyber-grooming--prozess-die-perversen-chats-von-eugen-s--3018532.html>.

»Seine Methode war immer dieselbe. Mit wechselnden Identitäten, mal nannte er sich Christian, mal Jan, sprach er Mädchen an, meist im Chat-Room von MSN. Er suchte sich vor allem jene aus, die bereits in ihrem Profil angaben, jung zu sein. Bei denen, so wird sein Verteidiger im Prozess sagen, habe sich Eugen S. ganz einfach die größten Chancen ausgerechnet. ›Die waren manipulierbar.‹

Und tatsächlich: Hatte der Student die Mädchen erst mal dazu überredet, mit ihm zu chatten, waren sie in seine Falle getappt. Dann kam er schnell zur Sache. Er stellte intime Fragen und berichtete über die Größe seines Geschlechtsteils. Dann verlangte er von den Mädchen, ihm per Webcam bei der Selbstbefriedigung zuzuschauen und sich selber nackt zu präsentieren [...].

Manche Mädchen gingen zunächst auf seine Forderungen ein, schickten Bilder, gaben intime Details preis. Dann aber weigerten sie sich früher oder später, weiter bei den perversen Spielchen mitzumachen. Andere blockten sofort ab. Aber Eugen S. ließ sich davon nicht beeindrucken, er ließ nicht von seinen Opfern ab. Er fing an zu drohen und nutzte dabei die Möglichkeiten des Web 2.0 aus. Schließlich hatte er in allen Fällen bereits Details wie Namen oder Wohnort der Opfer herausbekommen. So war es für ihn ein leichtes, über die sozialen Netzwerke Bekannte der Mädchen zu recherchieren. Mit diesem Wissen bewaffnet, kündigte er seinen Gesprächspartnerinnen an, den bisherigen Chatverlauf oder gar die intimen Bilder über das Internet an den Freundeskreis zu verbreiten. Auch drohte er, er würde die Fotos ausdrucken und an den Schulen der Mädchen verteilen. Nutzte das alles nichts, stieß er sogar Morddrohungen gegen die Eltern der Kinder aus. [...]«³⁴

Anschaulich wird die Dynamik und Praxis des *Groomings* von der Kontaktaufnahme bis hin zum Missbrauch beschrieben. S. machte sich Affordanzen Sozialer Medien zu Nutze, um seine Taten zu begehen. Soziale Medien sind qua ihres Geschäftsmodells darauf angewiesen, möglichst viele Informationen von ihren Nutzer:innen zu bekommen, deshalb werden viele Fragen an die jeweiligen Personen gestellt, welche ein Profil erstellen – immer mit der Option der Veröffentlichung. Bei den meisten *Social-Media*-Plattformen wird man angeregt, Informationen wie Wohnort, Ausbildungsstätten, Beruf oder auch Partnerschaften in den allgemeinen Profilinformationen aufzuführen und nicht nur bei der Registrierung und Profilerstellung regen die Plattformen dazu an, personenbezogene Informationen preiszugeben: Bei *Facebook* lautet die Frage, die nach dem *Log-in* ganz oben im *Feed* erscheint bspw. »Was machst du gerade?«. Dies animiert Nutzer:innen zur Eingabe von persönlichen Informationen. Darüber hinaus ist eine primäre Funktion Sozialer Medien die Vernetzung mit Freund:innen, Verwandten und Bekannten. Diese werden in Freundes- oder Kontaktlisten erfasst. In der Regel muss aktiv in den Einstellungen der jeweiligen *Social-Media*-Plattform bestimmt werden, wenn Profilinformationen oder *Posts* nicht öffentlich, teilöffentlich, etwa »nur für Freunde sichtbar« bzw. nicht durch Suchmaschinen auffindbar sein sollen. Eine unbedarfe Nutzung von Sozialen Medien macht es Cybergroomer:innen wie S. leicht, ihre Opfer auszuwählen und über sie zu recherchieren und so gezielt Vertrauen aufzubauen sowie sie gegebenenfalls zu erpressen.

Die Herausforderung für die digitalen Plattformen aus Sicht der Meinungsausführungenfreiheit liegt auf der Hand: Wie lässt sich der Missbrauch von Kindern und Jugend-

34 Arnsperger (10.04.2013). »Cyber-Grooming«-Prozess.

lichen verhindern, ohne dass es zu unerwünschten *chilling- und silencing effects* kommt? Wie lassen sich die positiven Entfaltungs- und Darstellungsmöglichkeiten mit den Gefahren in Einklang bringen? Relevant für die Beantwortung dieser Fragen ist auch die Tatsache, dass ein effektiver Jugendschutz auf digitalen Plattformen in der Regel nicht gewährleistet ist und die meisten Altersbarrieren spielend leicht zu umgehen sind, etwa durch einen Klick oder durch die Angabe eines falschen Geburtsdatums. Zudem ist es realitätsfremd, junge Menschen von der Nutzung digitaler Plattformen ausschließen zu wollen, denn ein erheblicher Teil des sozialen Lebens vieler junger Menschen findet auf ebendiesen Plattformen statt und es gehört mittlerweile zu gesellschaftlichen Basisfertigkeiten, sich auf digitalen Plattformen bewegen zu können.

Die nächste Konstellation bewegt sich wiederum im Bereich der sexualisierten digitalen Gewalt und greift eindeutig in unzulässiger Weise in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein. Zudem betrifft sie zumindest indirekt ein heikles und gesellschaftlich umkämpftes Thema, nämlich die Möglichkeit, sexuell explizite Inhalte freiwillig ins Netz zu stellen.

4.2.2 Revenge Porn/Rachepornografie

Unter *Revenge Porn/Rachepornografie* versteht man »...the online posting of sexually explicit photographs [and/or videos] without the subject's consent, usually by rejected ex-boyfriends. The photos are often accompanied by the victim's name, address, phone number, Facebook page, and other personal information.«³⁵ Natürlich gibt es auch Fälle, in denen Männer von Rachepornografie betroffen sind, aber ganz überwiegend betrifft diese Art invektiver Adressierung Frauen und Mädchen. Die Konstellation ist demnach individueller Natur und bedient sich ähnlicher Mechanismen wie die später beschriebene Sexpressum. Jedoch ist die Motivation der Täter:innen eine andere und der Kern der Herabsetzung liegt in der Praxis des Öffentlich-Machens intimer Bilder entgegen dem Willen oder auch entgegen dem Wissen der Betroffenen und nicht in der bloßen Androhung der Veröffentlichung.³⁶ Rachepornografie bedient sich zudem oftmals Methoden des *Doxings*, also des Sammelns und Veröffentlichens personenbezogener Daten,³⁷ um die Rache zu verstärken.

Die Kernherausforderung für den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit durch diese Konstellation ist die Veröffentlichung entgegen dem Willen, ohne Wissen bzw. ohne die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen. Dieser Umstand ist nämlich für Betrachter:innen zumeist nicht auszumachen und im Angesicht der Menge pornografischen Materials, gerade aus sog. Amateurproduktion, ist es auch nicht anhand der Qualität des zu betrachtenden Materials festzustellen. Es kollidiert auf den entsprechenden Plattformen das Interesse von Sexarbeiter:innen und der dahinterstehenden Wirtschaft, ihr Material zu veröffentlichen, das Interesse von freizügigen Menschen,

35 Koppelman, Andrew (2016). *Revenge Pornography and First Amendment Exceptions*, in: *Emory Law Journal* 65, S. 661-694, hier: S. 661.

36 In einigen Fällen der Rachepornografie geht diesen eine Sexpressum voraus, mit der Täter:innen versuchen, die Betroffenen zur Rückkehr in die Beziehung zu zwingen.

37 Siehe ausführlich Kapitel 5.3.2.

sich mit erotischen oder pornografischen Inhalten darzustellen und, dem entgegenstehend, das Interesse von Menschen, gegen deren Willen oder ohne deren Wissen sexuell explizites Material ins Netz gestellt wird. Es ist dabei unerheblich, ob die betreffenden Aufnahmen einvernehmlich entstanden sind. Entscheidend ist die Zustimmung zu einer Veröffentlichung.³⁸

Revenge Porn ist bereits expliziter Gegenstand gesetzgeberischer Tätigkeit auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten in den Vereinigten Staaten geworden. Eine Übersicht der *Cyber Civil Rights Initiative (CCRI)* listet Gesetze gegen *Revenge Porn* in 49 von 50 Bundesstaaten, dem District of Columbia und in zwei der fünf Überseeterritorien auf.³⁹ Dagegen gibt es in Deutschland keinen expliziten Straftatbestand gegen Rachepornografie, obwohl die Verletzung der Persönlichkeitsrechte Betroffener sowohl zivil- als auch strafrechtliche Ansprüche gegen Täter:innen begründen kann. In Fällen der Rachepornografie können im Strafrecht die Paragrafen 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), 185 StGB (Beleidigung) oder 187 StGB (Verleumdung) einschlägig sein und im Zivilrecht geht es um Lösch-, Unterlassungs-, Auskunfts- und Schmerzensgeldansprüche.⁴⁰

Die Rechtslage ist trotz der fehlenden expliziten Strafnorm klar. Es darf insbesondere kein intimes Material ohne Einwilligung der Abgebildeten veröffentlicht werden. Praktisch ist es für Betroffene jedoch schwierig und oftmals sogar unmöglich, einmal veröffentlichtes Material wieder aus dem Netz bzw. von den einschlägigen Plattformen entfernen zu lassen.⁴¹ Zwar löschen die meisten, v.a. die größten Plattformen – etwa *xHamster* oder *Pornhub* – gemeldete Videos, doch ist die eigene Moderationsleistung der Plattformbetreiber:innen kritisch zu beurteilen und variiert stark von Plattform zu Plattform. Betroffene müssen regelmäßig eigenständig nach dem Bildmaterial suchen und dieses immer wieder melden. Die Löschung schützt jedoch nicht vor dem *Reupload* oder dem *Upload* unter neuen Namen. Zudem sind, Berichten von Betroffenen zufolge, viele

38 Durch die Rechtsprechung des BGH, Urteil v. 13.10.2015, Az. VI ZR 271/14 und des OLG Koblenz Urteil v. 20.05.2014, Az. 3 U 1288/13, wird der Anspruch auf Löschung von Intimaufnahmen in den Händen Dritter, etwa denen des Ex-Partners, hergestellt. Siehe dazu ausführlich: Hohenstein, Sarah (2020). *Der Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Nackt- und Intimaufnahmen*, Baden-Baden: Nomos, S. 167–175.

39 *Cyber Civil Rights Initiative (ol)*. 49 States + DC + Two Territories Now Have Laws Against Non-consensual Pornography, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://cybercivilrights.org/nonconsensual-pornography-laws/>.

40 Vgl. Röttger, Tobias (29.09.2020). Racheporno/revenge porn im Internet: Löschung, Schmerzensgeld – Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, *gulden röttger rechtsanwälte*, abgerufen am 15.03.2022, von: <https://ggr-law.com/persoenlichkeitsrecht/faq/racheporno-revenge-porn-internet-strafbar-abmahnung-hausdurchsuchung-beschlagnahme-drohen/>.

41 Wesentliche Erkenntnisse und Argumente dieses Absatzes wurden im Zusammenhang mit der Online-Podiumsdiskussion: »>>>My Body Is Not Your Porn<< Zur Wahrung sexueller Selbstbestimmung auf Pornographie-Plattformen« am 20. Januar 2022, veranstaltet vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin, mit den Panellistinnen Anja Schmidt, Valerie Rhein und einer Aktivistin der Betroffeneninitiative »ANNA NACKT«, abgerufen am 14.05.2022, von: <https://www.rzewi.hu-berlin.de/de/lf/ls/lbk/veranstaltungen/my-body-is-not-your-porn-zur-wahrung-sexueller-selbstbestimmung-auf-pornographie-plattformen>.

Polizeidienststellen noch immer nicht in der Lage, Anzeigen im Bereich der bildbasierten sexuellen digitalen Gewalt der Drastik der Situation entsprechend bzw. angemessen sensibel zu bearbeiten.⁴² Hinzu kommt ein weitverbreitetes *Victim Blaming*, nach der Devise, die Betroffenen seien selbst schuld, wenn sie solche Aufnahmen anfertigen bzw. anfertigen lassen. Ferner gibt es auch Fälle von Rachepornografie, bei denen die Betroffenen selbst überhaupt keine intimen Aufnahmen angefertigt haben oder diese ohne ihr Wissen erstellt wurden.

Neben den nicht konsensual veröffentlichten intimen oder pornografischen Inhalten gibt es in einer steigenden Zahl von Fällen einen engen Zusammenhang zu aufkommenden *Deep-Fake-/Fake-Porn*-Technologien.⁴³ Genau wie andere Formen nicht einvernehmlich erstellter Pornografie macht digital erstellte bzw. digital manipulierte Pornografie Menschen entgegen ihrem Willen zu Objekten sexueller Unterhaltung. Das kann zu Erniedrigung, großem psychischem Stress und zur Schädigung der Reputation Betroffener führen.⁴⁴

Durch günstig verfügbare Software zur Erstellung von Bildmanipulationen sowie durch die Verfügbarkeit nicht-pornografischen Video- und Bildmaterials, welches viele Personen in ihre Internetauftritte oder *Social-Media*-Profile integrieren, haben Täter:innen die Möglichkeit, erotische oder pornografische Bild- oder Videomontagen zu erstellen, um sich z.B. nach dem Scheitern einer Beziehung oder im Fall von Zurückweisungserfahrungen zu rächen. Die Rede von *Rache* ist irreführend, da dies eine Rechtfertigungs-ebene für als *Rachepornografie* bezeichnete Taten einführt. Sinnvoller ist es dagegen, von *nicht konsensualer Pornografie* bzw. *bildbasierter digitaler Gewalt* zu sprechen.⁴⁵

Revenge Porn hat aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit das Potenzial, *silencing effects* auszulösen. Betroffene ziehen sich aus Angst, mit den Bildern konfrontiert zu werden, aus dem öffentlichen Diskurs zurück. Darüber hinaus ist es eine Herausforderung für Gesetzgebung und Behörden, die Rechte Betroffener effektiv durchzusetzen. Dass dies technisch funktionieren kann, zeigt auch der Einsatz von *Machine-Learning*-Technologien, etwa durch *Facebook*, *Microsoft* und andere Plattformen. Bilder werden während des *Uploads* mit einem sog. *Hash-Wert* (*Facebook*) bzw. einer *PhotoDNA* (*Microsoft*) versehen. Das heißt, dass die Technologie jedes Mal, wenn dasselbe Bild hochgeladen wird, dieselben Werte für sie errechnet und dann einen neuerlichen *Upload* blockieren kann. Die Technologie ist bisher v.a. zur Bekämpfung bildbasierten Kindesmissbrauchs im Einsatz. 2017 führte *Facebook* jedoch ein Pilotprogramm in Australien, dem Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und Kanada durch, bei dem Nutzer:innen Aufnahmen anonymisiert hochladen konnten, von denen sie eine Veröffentlichung bzw.

42 So etwa nach Berichten der Betroffenen auf den Seiten der Betroffeneninitiativen »ANNA NACKT« und »NOT YOUR F***ING PoRN!«, siehe: ANNA NACKT (oJ). annanackt.com. abgerufen am 27.05.2022, von: [https://annanackt.com/geschichten; NOT YOUR F***ING PoRN! \(oJ\). ourbodiesnotyours.com](https://annanackt.com/geschichten; NOT YOUR F***ING PoRN! (oJ). ourbodiesnotyours.com), abgerufen am 27.05.2022, von: <https://www.ourbodiesnotyours.com/was-passiert-ist/>.

43 Vgl. Franks, Mary A. & Waldman, Ari E. (2019). *Sex, Lies, and Videotape: Deep Fakes and Free Speech Delusions*, in: *Maryland Law Review* 78 (4), S. 891–898, hier: S. 893.

44 Vgl. ebd.

45 In dieser Arbeit wurde aufgrund der weiten Verbreitung des Begriffs der Rachepornografie und dem daraus resultierenden Wiedererkennungswert darauf verzichtet.

die Verbreitung in den Chats des Netzwerkes gegen ihren Willen befürchteten. Dadurch lernt *Facebooks* Algorithmus zum einen, welche konkreten Bilder gelöscht bzw. blockiert werden sollen, zum anderen wird die allgemeine Identifizierung intimen Materials trainiert.⁴⁶

Diese Beispiele zeigen, dass es technische Möglichkeiten der proaktiven Moderation intimer Bilder gibt. Dies gestaltet sich bei Videodateien komplizierter, schon allein aufgrund des größeren Datenumfangs. Zudem werden Pornoplattformen nicht gegen Nacktheit an sich vorgehen. Es scheint aber technisch möglich und ist rechtlich sowie moralisch geboten, gemeldete Aufnahmen dauerhaft zu löschen und einen *Reupload* zu blockieren.

Ein weiteres Problem, das durch bildbasierte sexualisierte digitale Gewalt aufgeworfen wird, ist die Debatte um die Legitimität von Internetpornografie. Befürworter:innen sehen in den Plattformen eine gute Möglichkeit, auf pornografische Inhalte zuzugreifen bzw. diese zu vertreiben. Sexarbeiter:innen können, ohne sich von Dritten abhängig zu machen, ihre Inhalte verkaufen, was sie z.T. als *empowernd* beschreiben. Gegner:innen sehen sich durch Fälle von nonkonsensualer Pornografie in der Ablehnung bestätigt und fordern Verbote oder hohe Zugangsbarrieren, was wiederum Folgen für die legale Branche hätte, die als *chilling effects* angesehen werden können.⁴⁷

Im Folgenden werden exemplarisch zwei Fälle von Rachepornografie dargelegt, die vor deutschen Gerichten verhandelt wurden. Die Beispiele sollen zum einen die allgemeinen und theoretischen Erwägungen konkretisieren und zum anderen die Dynamik, den Eskalationsverlauf und die Folgen von *Revenge Porn* verdeutlichen. Der erste Fall ist idealtypisch, während der zweite Fall zeigt, wie schnell eine digitale inekutive Konstellation entstehen und eskalieren kann und wie schnell ein Kontrollverlust der direkt Beteiligten erfolgt.

-
- 46 Vgl. Hohenstein (2020). *Der Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Nackt- und Intimaufnahmen*, S.143–144; Krempel, Stefan (16.03.2019). Upload-Filter: Facebook und Instagram löschen Rachepornos automatisch, *Heise Online*, abgerufen am 16.05.2022, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Upload-Filter-Facebook-und-Instagram-loeschen-Rachepornos-automatisch-4338270.html>; Krempel, Stefan (24.05.2018). Projekt gegen Rachepornos: Nutzer können Facebook ihr Nacktbilder schicken, *Heise Online*, abgerufen am 16.05.2022, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Projekt-gegen-Rachepornos-Nutzer-koennen-Facebook-ihre-Nacktbilder-schicken-4058151.html>; Hurtz, Simon (08.11.2017). IT-Sicherheit: Facebook-Nutzer sollen Nacktbilder hochladen, um sich vor Rachepornografie zu schützen, *Sueddeutsche.de*, abgerufen am 16.05.2022, von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/it-sicherheit-facebook-nutzer-sollen-nacktbilder-hochladen-um-sich-vor-rachepornografie-zu-schuetzen-1.3740839>.
- 47 Siehe nur: Meineck, Sebastian (25.04.2022). Digitale-Dienste-Gesetz: Verbot anonymer Porno-Uploads geplatzt, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 09.02.2023, von: <https://netzpolitik.org/2022/digitale-dienste-gesetz-verbot-anonymer-porno-uploads-geplatzt/>; *Bayrischer Rundfunk puls* (02.09.2020). Empowerment oder Pornofalle?, abgerufen am 08.02.2023, von: <https://www.ardmediathek.de/video/puls-reportage/empowerment-oder-porno-falle/br-de/Y3JpZDovL2JyLmRlL3ZpZGVvLzzjYTAXZGlwLTzjZTctNGQ1ZS05ZGE5LWJlZjdmMCFmMDg3OA>.

Ein idealtypisches Beispiel für Rachepornografie: LG Kiel Urteil v. 27.04.2006

Der erste exemplarische Fall von *Revenge Porn* wurde 2006 vor dem *Landgericht Kiel (LG Kiel)* verhandelt. Nachdem die Klägerin eine etwa einjährige Beziehung zum Beklagten beendet hatte, stellte ihr Ex-Partner, nachdem zuvor Versuche der Wiederherstellung der Beziehung gescheitert waren, in der Beziehung entstandene Nacktaufnahmen, welche die Klägerin zeigten, auf eine weltweit zugängliche Online-Tauschbörse.

Die Bilder hatte er derart bearbeitet »dass in der linken oberen Ecke in roter Schrift Name, vollständige Postanschrift und Telefonnummer der Klägerin eingeblendet wurden und in der rechten oberen Ecke das Wort »... danach!«.⁴⁸ Personen, die die Bilder über die Tauschbörse heruntergeladen haben, sind nunmehr im Besitz der entsprechenden Dateien und können sie ihrerseits weiterverbreiten, was bis zum Zeitpunkt der Verhandlung auch geschah.⁴⁹ Die Klägerin erfuhr von dem Bildupload durch einen Anruf eines unbekannten Kontaktwilligen und auch in der Folge meldeten sich weitere – ihr unbekannte – Männer mit Kontaktwünschen bei ihr.⁵⁰ Nachdem die Klägerin von den Bildern im Netz erfahren hatte, erstattete sie Strafanzeige gegen ihren Ex-Partner, welcher wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.⁵¹ Neben der Klägerin wurde auch eine Frau gleichen Namens Opfer von mindestens einem Anruf »mit schlüpfrigen Angeboten«.⁵² Vor Gericht begehrte die Klägerin ein »angemessenes [...] Schmerzensgeld«, die Erstattung ihrer Anwaltskosten⁵³ und die Feststellung des Gerichts, »dass der Beklagte verpflichtet sei, ihr jeglichen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr aufgrund der unbefugten Veröffentlichung der streitgegenständlichen Nacktfotos entstehen werde, namentlich hinsichtlich der Kosten einer effizienten Entfernung der Bilddateien aus dem Internet.⁵⁴

Das Gericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 25.000 € Schmerzensgeld, der Erstattung der Anwaltskosten und verpflichtete ihn auch für in der Zukunft auftretende Löschkosten aufzukommen.⁵⁵ Für diese Arbeit sind einige Passagen aus den Entscheidungsgründen des LG Kiel von besonderer Bedeutung:

»Der Beklagte hat, allein um der Klägerin Schaden zuzufügen und sie buchstäblich vor aller Welt bloßzustellen, intime Fotos der Klägerin verbreitet, die niemals für eine Betrachtung Dritter bestimmt waren und von denen mindestens das eine, sie unbekleidet schlafend zeigende, auch ohne ihr Wissen aufgenommen worden ist. Er hat darüber hinaus diese digitalen Fotografien eigens in einer Weise bearbeitet, dass – durch das Wort »...danach!« – nicht nur eindeutig auf einen vollzogenen Geschlechtsverkehr angespielt wurde, sondern – durch die eingestellte vollständige Postanschrift und Telefonnummer – auch noch eine ebenso eindeutige Kontaktaufforderung enthalten war. [...] [Dadurch, Anm. P.B.] hat er bewusst den Eindruck er-

48 LG Kiel, Urteil v. 27.04.2006, Az. 4 O 251/05, juris, Rn. 2.

49 Vgl. ebd., Rn. 2 und 9.

50 Vgl. ebd., Rn. 3 und 5.

51 Vgl. ebd., Rn. 3.

52 Vgl. ebd., Rn. 6.

53 Vgl. ebd., Rn. 12.

54 Ebd., Rn. 13.

55 Vgl. ebd., Rn. 32–36.

weckt, die Klägerin betreibe auf diese Weise Werbung für sich und sei geneigt, den Geschlechtsverkehr mit jedem beliebigen unbekannten Mann durchzuführen. [...]. Die Tatsache, dass der Beklagte nicht aus kommerziellen Motiven gehandelt hat, ist entgegen seiner Ansicht kein Grund für eine Ermäßigung des Schmerzensgeldes, da er vorliegend allein von dem niedrigen Beweggrund getrieben war, sich an der Klägerin, die sich auf eine Fortführung der Beziehung mit ihm nicht einlassen mochte, zu rächen.«⁵⁶

Das Gericht betont zudem, dass für die Höhe des Schmerzensgeldes besonders von Bedeutung ist, dass das Foto nicht endgültig aus dem Netz entfernt ist, Dritte damit Missbrauch betreiben können und dies ja auch schon taten. Auch kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, dass er für eine eventuelle Verbreitung der Bilder durch Dritte nur eingeschränkt Verantwortung trägt.⁵⁷

Das Beispiel zeigt besonders gut den Racheaspekt des Falls. Der Verlassene und Zurückgewiesene will sich an seiner Ex-Partnerin rächen und nutzt dazu die Möglichkeiten der Bildbearbeitung und des *Doxings*.⁵⁸ Durch den *Upload* des intimen Bildes wandte er sich an eine unbestimmte Zahl von Personen, die ihrerseits durch einen *Download* in Besitz der Bilddatei gekommen sind, womit dem Täter die Kontrolle über die Verbreitung des Bildes und der darauf vermerkten Daten entglitten ist. Potenziell kann das Bild nunmehr immer wieder an verschiedenen Stellen im Netz auftauchen. Digitale Plattformen, hier in Form einer nicht näher benannten Online-Tauschbörse, sind Intermediäre der Verbreitung.

Dies ist ein besonders herabsetzender Aspekt des *Revenge Porn*, denn einmal veröffentlicht – gerade in Verbindung mit personenbezogenen Daten – kann das Bild immer wieder auftauchen und eine neuerliche inekptive Dynamik zulasten der Betroffenen auslösen. Ferner zeigt das Beispiel, dass es in Konstellationen der Rachepornografie zu keiner Abwägung zwischen den Äußerungsfreiheiten des Täters und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen kommt, da in diesem Falle der Persönlichkeitsrechtsschutz eindeutig Vorrang genießt. Je intimer und privater die Aufnahmen einer Person sind, desto größer ist der Schutz durch die Persönlichkeitsrechte. Dennoch gibt es auch einen Bezug zu den Äußerungsrechten der Klägerin. Die Klägerin muss befürchten, dass sie, wenn sie sich öffentlich äußert, mit der Aufnahme konfrontiert wird. Dieser Umstand und schon allein eine solche Befürchtung schränken die Meinungsäußerungsfreiheit der Klägerin ein. Etwas anders gelagert ist indessen das nächste Beispiel:

Rachepornografie? Veröffentlichung intimier Bilder im Vollrausch: OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017

2017 wurde ein weiterer Beispielfall im Zuge eines Revisionsverfahrens durch das *Oberlandesgericht Hamm* (OLG Hamm) entschieden.⁵⁹ Vorangegangen war ein Urteil des *Landgerichts Münster* (LG Münster) im Jahr 2015.⁶⁰ Es ging um einen Ex-Partner, der nach einer

56 LG Kiel, Urteil v. 27.04.2006, Az. 4 O 251/05, juris, Rn. 27.

57 Vgl. ebd., Rn. 31–32.

58 Siehe Kapitel 5.3.2.

59 OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris.

60 LG Münster, Urteil v. 22.07.2015, Az. 12 O 374/14.

Party unter starkem Einfluss von Alkoholika⁶¹ intime Bilder seiner Ex-Freundin auf sein passwortgeschütztes Profil auf eine, durch das Gericht nicht näher bezeichnete, Internetplattform gestellt hatte. Daran konnte er sich am nächsten Tag nach eigener Angabe nicht mehr erinnern.⁶² Die Plattform beschreibt das Gericht als »allgemein einsehbar [...] und insbesondere von gemeinsamen Freunden und damaligen Klassenkameraden besucht.«⁶³

»Er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht selbst eingeräumt, dass er für die Bildveröffentlichung verantwortlich gewesen sei. Die rechtswidrige Beeinträchtigung der Intimsphäre der Klägerin liege darin, dass sie das Foto bei einem höchstpersönlichen und geheim zu haltenden Element der Lebensgestaltung, nämlich einer sexuellen Handlung, zeige und sie in dessen Veröffentlichung nicht eingewilligt habe. Ein schulhaftes Handeln des Beklagten liege trotz seiner etwaigen Alkoholisierung vor, weil das Hochladen eines Bildes in das Internet Fähigkeiten voraussetze, die bei einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand ausgeschlossen seien.«⁶⁴

Die Aufnahme wurde in der Folge auch ohne Handlungen des Beklagten über »andere soziale Netzwerke des Internets« verbreitet.⁶⁵ Auch wenn der Täter sofort nach einer telefonischen Aufforderung das Foto von seinem Profil entfernte und das Profil später sogar löschte,⁶⁶ erlitt die Frau dadurch einen erheblichen gesundheitlichen Schaden, welcher auch die Einnahme von Medikamenten erforderlich machte.

»Die Klägerin behauptet, keine Kenntnis von der Anfertigung des Fotos gehabt zu haben. Sie habe in der Folge der Veröffentlichung [...] eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten, die fortdaure. Für sie sei jeder Schulbesuch nach der Veröffentlichung des Bildes ein Spießrutenlauf gewesen. Sie habe unter extremer Angst gelitten, auf das Foto angesprochen zu werden, weshalb auch ihre schulischen Leistungen stark abgefallen seien. Sie habe sich aus dem sozialen Leben sowie von ihren Freunden zurückgezogen und suizidale Fantasien gehabt. Sie sei zur Alltagsbewältigung auf die Einnahme von Antidepressiva angewiesen gewesen.«⁶⁷

Laut der Entscheidungen beider Gerichte hat die Klägerin Ansprüche auf ein Schmerzensgeld⁶⁸ wegen der erlittenen gesundheitlichen Folgen des veröffentlichten Fotos und

61 Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris, Rn. 14.

62 Vgl. ebd., Rn. 70–71, 91, 102.

63 Vgl. ebd., Rn. 3.

64 ebd., Rn. 18.

65 Vgl. ebd., Rn. 3.

66 Vgl. ebd.

67 Ebd., Rn. 5.

68 Der Anspruch auf Schadensersatz besteht nach §§ 823 Abs. 1 (Schadensersatzpflicht) & 253 Abs. 2 (Immaterieller Schaden) BGB. Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris, Rn. 39.

auf Geldentschädigung wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁶⁹ Das OLG Hamm änderte in seiner Entscheidung das vorangegangene Urteil des LG Münster ab. Das Münsteraner Gericht hatte den jungen Mann zuvor zur Zahlung von 20.000 € Schmerzensgeld verurteilt, was das OLG auf 7.000 € abmilderte.⁷⁰

»Im Unterschied zu der von der Klägerin in Bezug genommenen Entscheidung des Landgerichts Kiel (vgl. Urteil vom 27. April 2006 – 4 O 251/05 –, juris [s.o., Anm. P.B.]), welches für eine intime Bildveröffentlichung ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000,00 EUR für angemessen erachtet hat, hat der Beklagte die Klägerin im Zuge der Veröffentlichung im Internet nicht namentlich oder sonst für unbekannte dritte Personen identifizierbar bezeichnet und sie auch nicht über den Bildinhalt hinaus diffamiert. Da das Foto damals überwiegend unter den Mitschülern sowie Freunden und Bekannten der Parteien, zu denen die Klägerin heute infolge ihres Schulabschlusses, ihres Wohnortwechsels und der Aufnahme ihres Studiums nur noch geringen Kontakt hat, kursierte, ist jedenfalls zukünftig eine weitere massive Konfrontation mit dem intimen Foto nicht mehr zu erwarten. [...]«⁷¹

Weiterhin nahm das OLG zugunsten des Beklagten an, dass es sich beim Bildupload um eine »unreflektierte[] Spontanhandlung« handelte, er zum Tatzeitpunkt recht jung war, er das Foto direkt nach Aufforderung der Geschädigten löschte⁷² und zu guter Letzt, dass das Bild nach Ansicht des Hammer Gerichts mit »überwiegende[r] Wahrscheinlichkeit« im Einvernehmen entstanden ist. Die Einlassung der Klägerin, »sie habe zwar während des Oralverkehrs das Hervorholen des Handys durch den Beklagten bemerkt, aber auf dessen Zusicherung, dass kein Foto gemacht worden sei, vertraut, [nach Ansicht des Gerichts, Anm. P.B.] ist das lebensfremd.«⁷³

Das OLG macht einige weitere für diverse inekutive digitale Konstellationen und für das Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten bedeutende Bemerkungen. So stellt es hinsichtlich des intimen Bildes fest:

»Die Bildveröffentlichung durch den Beklagten war auch rechtswidrig. Eine Einwilligung der Klägerin in die Veröffentlichung des intimen Bildes lag nämlich eindeutig auch bei einer einvernehmlichen Anfertigung der Aufnahme nicht vor. Das Foto diente nämlich unstreitig nur rein privaten Zwecken der Parteien während der Dauer ihrer Liebesbeziehung und war nicht für dritte Personen bestimmt. [...]«⁷⁴

Ferner führt auch eine alkoholbedingte Enthemmung nicht zu Schuldunfähigkeit:

69 Anspruch auf Geldentschädigung entsteht gem. §§ 823 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht) i.V.m. Art. 1 & 2 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht). Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris, Rn. 39.

70 Vgl. ebd., Tenor & Rn. 16–17.

71 OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris, Rn. 103.

72 Vgl. ebd.

73 Ebd., Rn. 104.

74 Ebd., Rn. 89.

»Auch wenn sich der Beklagte nach seinem Vortrag infolge von starken Alkoholkonsums nicht mehr an das Einstellen des Fotos in sein Internetprofil erinnert kann [sic!], war er trotzdem nicht nach § 827 BGB schuldunfähig, weil das Hochladen eines Fotos auf eine Internetseite derartige manuelle und intellektuelle Fähigkeiten voraussetzt, dass er sich nicht in einem Ausschluss freier Willensbestimmung befunden hat. [...]⁷⁵

Dadurch, dass die Trunkenheit selbst verschuldet war, hätte er, selbst wenn er schuldunfähig gewesen wäre, mindestens fahrlässig gehandelt.⁷⁶ »Auch wenn der Beklagte das intime Foto schon nach kurzer Zeit von seinem Internetprofil gelöscht hat, hatten es (vorhersehbar) dritte Personen bereits entdeckt und heruntergeladen, sodass dessen Verbreitung unkontrollierbar geworden war.«⁷⁷

Das Beispiel streift ein für die digitale Konstellation typisches Phänomen, und zwar das der *Viralität*. Gerade im Schul- und Berufskontext sind Soziale Netzwerke bzw. Plattformen keine rein digitalen Konstrukte, sondern auch Spiegel realer sozialer Kontakte und Zusammenhänge. Wird solch ein intimes Bild mit einer Person im persönlichen Umfeld öffentlich, verbreitet es sich schnell in eben diesem Umfeld. Die Teil- und Weiterleitungsfunktionen der *Social-Media*-Plattformen und der *Chat*- und *Messenger-Dienste* machen diesen Prozess sehr einfach. Ist das Bild einmal in der Welt der Plattformen, kann, wie im vorliegenden Fall, eine virale Dynamik vonstattengehen.

Der Fall illustriert weiterhin eine Gefahr, die von der Omnipräsenz digitaler Kommunikationsmöglichkeiten ausgeht. Der Delinquent wurde in einer enthemmten Situation zum Täter und selbst nach der Einsicht, dass die Inhalte zu löschen sind, lag es außerhalb seiner Macht, dies volumnäßig zu bewerkstelligen, da die digitalen Plattformen eigenen Verbreitungslogiken folgen. Lag hier nun ein Fall von Rachepornografie vor? Ja, denn die Bilder wurden ohne die Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht (und vielleicht sogar angefertigt) und haben zu erheblichen negativen Folgen geführt. Dabei ist es für die Tat unerheblich, ob das Motiv der Rache stark, schwach bzw. nur von kurzer Dauer ist.

Wiederum führen die Konsequenzen des Falls zu *silencing effects* aufseiten der Betroffenen. Dadurch, dass sie gesundheitliche und soziale Folgeschäden erlitten hat, ist sie mittelbar in ihren Kommunikationsfreiheiten eingeschränkt. Im Vergleich der beiden Beispiele zeigt sich ein Unterschied hinsichtlich der Plattformdynamiken: Im ersten Beispiel wurden die Bilder mit persönlichen Daten versehen und zum *Download* bereitgestellt, was zunächst nur einen kleineren Personenkreis erreicht hat. Im zweiten Beispiel dagegen erfolgte die Verbreitung in der typisch viralen Dimension Sozialer Medien und wurde durch die Netzwerkbeziehungen der verbreitenden Nutzer:innen, die es auch offline gab, verstärkt.

Nachdem es bei *Cybergrooming* und *Revenge Porn* um invektive Konstellationen ohne monetäre Interessen ging, bei denen es klar eine Dimension bildbasierter sexualisierter Gewalt gibt, geht es im Folgenden um Betrug und Erpressung auf digitalen Plattformen.

75 Ebd., OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris, Rn. 91.

76 Vgl. ebd.

77 Ebd., Rn. 101.

4.2.3 Romance Scamming/Romantikbetrug

Im Gegensatz zu den bereits thematisierten invektiven Online-Konstellationen fehlt beim *Romance Scamming* das Element des unbedingten Willens zur Herabsetzung. Für die Täter:innen stehen finanzielle Interessen im Vordergrund. Wiederum werden allerdings auch hier Plattformaffordanzen genutzt, um die Konstellation herzustellen. Doch worum geht es beim *Romance Scamming*?

»Das Vortäuschen einer romantischen Beziehung, die online angebahnt werden soll, wird als Romance Scamming bezeichnet, mutmaßliche Täter heißen Romance Scammer, mutmaßliche Täterinnen werden als ›Bride Scammer‹ bezeichnet.«⁷⁸ *Romance Scamming* ist auch als »Love Scamming«,⁷⁹ »Sweetheart Scam, »Online Dating Scam«, Liebesbetrug oder Online-Heiratsschwindel⁸⁰ bekannt. In der Fachliteratur und auf Plattformen zur Partnersuche wird von »Internet Romantic Love Scam«⁸¹ als Überbegriff gesprochen. Gemeint ist das digitale Pendant zum Heiratsschwindel, ohne dass es dabei zum physischen Kontakt kommt.

Betroffene werden auf einer emotionalen Ebene angesprochen. Täter:innen erwerben das Vertrauen ihrer Zielpersonen, um sich so materielle Vorteile zu verschaffen.⁸² Der Kontakt zu potenziellen Opfern wird meist über Soziale Medien, *Foto-Apps* und *Messenger-Dienste* und nur selten über *Dating-Apps* hergestellt. *Dating-Apps* könnten weniger betroffen sein, da sie sich aktiv gegen Scammer:innen engagieren. Bspw. informiert die bekannte Datingplattform *Parship* detailliert über *Romance Scamming*.⁸³ Die Plattform *Christliche Partnersuche* listet gar bekannte *Fake-Profile* von Scammer:innen auf.⁸⁴

Für das *Love Scamming* nutzen die Täter:innen die Affordanzen digitaler Plattformen, indem sie sich selbst in *Fake-Profilen* darstellen. Diese werden mittels im Internet zusammengesuchten Bildern und Informationen ausgestaltet und auf die Interessen und Wünsche potenzieller Opfer abgestimmt. Durch die digitale Informationsfreigiebigkeit vieler Personen, die im Netz ihre Vorlieben und Abneigungen preisgeben, fällt es Täter:innen leicht, Informationen zu sammeln und zu nutzen.⁸⁵ Im Zusammenhang mit solchen Profilen spielt der Diebstahl digitaler Identitäten eine große Rolle. Identitätsdiebstahl verstößt gegen Persönlichkeits- und Urheberrechte der Betroffenen und

78 Marx & Rüdiger (2017). *Romancescamming*, S. 211.

79 Vgl. *Spiegel Online* (12.10.2018). Dating-Betrüger zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt, abgerufen am 22.03.2020, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/landgericht-muenchen-dating-betreuer-zu-haftstrafen-verurteilt-a-1232807.html>.

80 Thiel, Christian (2020). *Liebesschwindel im Cyberspace*, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel & Bayerl, Petra S. (Hg.). *Cyberkriminologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter*, Wiesbaden: Springer, S. 241–268, hier: S. 244 Fn. 6.

81 Vgl. Thiel (2020). *Liebesschwindel im Cyberspace*, in: Rüdiger & Bayerl (Hg.). *Cyberkriminologie*, S. 244; *Single Netzwerke* (o). Singlebörsen Scam Report, abgerufen am 22. März 2020, von: <https://www.single-netzwerke.de/singleboersen-fake-und-scam/singleboersen-scam-report/>.

82 Vgl. Marx & Rüdiger (2017). *Romancescamming*, S. 211–212.

83 Vgl. *Parship.de* (o). Der Betrug mit der Liebe: Romance Scammer, abgerufen am 23. März 2020, von: <https://www.parship.de/tour/sicherheit/der-betrug-mit-der-liebe-romance-scammer/>.

84 Vgl. *Christliche Partnersuche* (o). *Fake-Profile* auf Single-Seiten (Romance Scam), abgerufen am 23. März 2020, von: https://www.christliche-partner-suche.de/single_fake_user.php.

85 Vgl. Marx & Rüdiger (2017). *Romancescamming*, S. 212.

kann sich im Konflikt mit anderen Grundrechtsgütern auch nicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit berufen, da unwahre Tatsachenbehauptungen keinen Schutz derselben genießen.

Laut *Parship* gibt es klar gegenderte Unterschiede in Bezug auf männliche und weibliche Scammer:innen. So ist der Scammer, laut seinem Profil, zwischen 30 und 55 und nimmt vorwiegend zu Frauen zwischen 35 und 70 Kontakt auf. Er gibt sich als verwitwet oder geschieden und teilweise als Vater aus. Beruflich gibt er an, Soldat oder Ingenieur zu sein und ferner behauptet er, die US-amerikanische oder die britische Staatsbürgerschaft zu haben. Die Scammerin dagegen ist zwischen 27 und 40 und spricht Männer zwischen 35 und 70 an. Sie ist ledig und gibt sich z.B. als Krankenschwester oder Lehrerin aus den USA, Großbritannien oder Osteuropa aus. Religiosität spielt eine große Rolle für sie. Beide idealtypischen *Scamming*-Profile setzen darauf, nach dem Erstkontakt auf der Datingplattform schnell auf andere Kommunikationskanäle wie E-Mail oder *Skype* zu wechseln. In der Kommunikation setzen männliche Scam-Profile auf folgende Taktiken: »fast immer auf Englisch, schnell vertrauter Tonfall, früher Einsatz von Kosenamen (›darling‹, ›honey‹), Stimmungsschwankungen (auf rüde E-Mails folgen lange, sanfte Entschuldigungen), sehr nachdrückliche und emotionale Argumentation bei der Einforderung von Geld [...].«⁸⁶ Weibliche Scam-Profile sind dagegen »[s]chon zu Beginn sehr überschwänglich (›Dein Profil gefällt mir so gut!‹, ›Habe mich riesig über deine Nachricht gefreut‹) [und es kommt ebenso zu einem; Anm. P.B.] frühe[n] Einsatz von Kosenamen (›Liebling‹)[...].«⁸⁷ Vier idealtypische Phasen des *Romance Scamming* werden beschrieben:

- Die *Köderphase* (1.), in der durch gefälschte Profile ein Köder für potenzielle Opfer ausgelegt wird.⁸⁸
- Die *Vertrauensaufbauphase* (2.), in der durch engmaschige und persönliche Kommunikation und unter Nutzung psychologischer Effekte ein Vertrauensverhältnis zwischen betroffener Person und Scammer:in aufgebaut wird. Bei der Kommunikation über Computer werden mehr persönliche Informationen offenbart als bei Anwesenheitskommunikation, da die nonverbalen Signale des Gegenübers fehlen.⁸⁹
- Die *Vermögensabschöpfungsphase* (3.), in der das zuvor aufgebaute Vertrauen genutzt wird, um die/den Betrogene:n unter dem Vorschub fiktiver und gravierender Gründe um Geld zu bitten. Wird Geld überwiesen, folgen in der Regel weitere Forderungen. Weigern sich die Betroffenen zu überweisen, kehren Scammer:innen zur Phase des Vertrauensaufbaus zurück oder fangen an, enormen emotionalen Druck aufzubauen.⁹⁰
- Die *Revictimisierungsphase* (4.), in welcher die Betroffenen, die sich oftmals nicht von selbst, sondern erst auf Intervention Dritter aus der Betrugssituation befreien konnten, erneut von ihren Scammer:innen geschädigt werden. Die Betrüger:innen aktualisieren

86 Vgl. *Parship.de* (o.J.). Der Betrug mit der Liebe.

87 Vgl. ebd.

88 Vgl. Thiel (2020). *Liebesschwindel im Cyberspace*, S. 246–249.

89 Vgl. ebd., S. 249–251.

90 Vgl. ebd., S. 251–252.

lisieren dazu ihre Geschichten oder wenden neue Maschen an.⁹¹ Z.T. bringen sie ihre teils finanziell ruinierten Opfer dazu, ihrerseits straffällig zu werden, etwa indem sie sie veranlassen, Geldwäsche für den/die Betrüger:in zu betreiben.⁹²

Die vier idealtypischen Phasen verdeutlichen die Dynamik des *Romance Scamming*. Aus strafrechtlicher Perspektive handelt es sich beim *Romance Scamming* um Betrug nach § 263 StGB, genauer geht es um Eingehungs- bzw. Vorleistungsbetrug, da dem Betroffenen eine Gegenleistung bzw. die Rückzahlung seiner geleisteten Zahlungen versprochen wird, ohne dass dies jemals intendiert war. In vielen Fällen ist auch gewerbs- bzw. bandenmäßiger Betrug einschlägig.⁹³

Romance Scamming ist im Vergleich zu den zuvor besprochenen Konstellationen im Verhältnis zur Meinungsausßerungsfreiheit diffiziler zu bewerten, da die Äußerungen der Täter:innen ganz überwiegend nicht von verbalen Transgressionen gekennzeichnet sind. Betroffene werden nicht beleidigt, sondern umworben. Dennoch eignet sich auch das *Romance Scamming* dazu, *silencing effects* zu verursachen und Menschen, die auf der Suche nach Partnerschaft sind, zu beeinträchtigen und von *Online-Datingplattformen* zu vertreiben. Das problematische und herabsetzende Verhalten liegt im Missbrauch des Vertrauens der Betroffenen sowie im Vorspielen falscher Tatsachen, welches mit anderen Straftaten wie dem Diebstahl von Identitäten einhergehen kann und oft auch einhergeht. Solches Verhalten kann sich aufgrund der unwahren Tatsachenbehauptungen auch nicht auf die Meinungsausßerungsfreiheit berufen.

Die Herausforderung für Nutzer:innen, Plattformen und Strafverfolgungsbehörden besteht in der Unterscheidung von Betrüger:innen und echten Profilen. Zudem sind erfolgte materielle und immaterielle Schäden im Nachhinein zumeist nicht auszugleichen, weil Täter:innen oft nur schwer zu ermitteln bzw. zu fassen sind, da sie zumeist aus dem Nicht-EU-Ausland agieren.

Die nachfolgende Konstellation ist weniger subtil, dafür umso gravierender. Es handelt sich nicht um Betrug, sondern um Erpressung mittels intimter Aufnahmen.

4.2.4 Sextortion/Sexpressum

Bei *Sextortion* bzw. *Sexpressum* handelt es sich um Methoden, mit denen Kriminelle in der Regel Geld von Betroffenen erpressen wollen. Sie grenzt sich somit vom *Cybergro-*

91 Vgl. Thiel (2020). *Liebesschwindel im Cyberspace*, S. 252–253.

92 Vgl. Thiel (2020). *Liebesschwindel im Cyberspace*, S. 253; LG Berlin, Urteil v. 08.03.2016, Az. 67 O 35/15, juris (Schadensersatzanspruch einer Bank wegen leichtfertiger Geldwäsche: Vorsätzliche unerlaubte Handlung durch leichtfertigen Geldtransfer im Rahmen eines sog. *Romance Scamming*).

93 Vgl. Fachanwalt.de Redaktion (27.01.2022). Scamming – was versteht man darunter und wie kann man sich davor schützen?, abgerufen am 16.03.2022, von: <https://www.fachanwalt.de/magazin/strafrecht/scamming>; Böttner, Sascha (26.04.2016). Fälle von Romance Scamming nehmen immer weiter zu, Anwaltskanzlei Dr. Böttner, abgerufen am 16.03.2022, von: <https://www.anwalt-strafverteidiger.de/faelle-von-romance-scamming-nehmen-immer-weiter-zu/#:~:text=Romance%20Scam%20ist%20strafbarer%20Betrug&text=Es%20handelt%20sich%20daher%20um,zwischen%20einem%20und%20zehn%20Jahren>.

ming ab, da zumeist – aber nicht immer – monetäre und keine sexuellen Interessen für den:die Täter:innen im Vordergrund stehen. Bei dieser invektiven Online-Konstellation steht auf der Seite der Betroffenen zumeist eine Person, während die Zahl der Täter:innen variieren kann. Erpressung und Betrug mit oft entgegen dem Einverständnis der betroffenen Person aufgenommenen intimen Bildern verstößt klar gegen die Persönlichkeitsrechte und kann auch nicht von den Äußerungsfreiheiten gedeckt werden, da die Intimsphäre Betroffener und somit der höchstpersönliche grundrechtliche Schutzbereich einer Person verletzt wird. Dennoch führen sie in Bezug auf die Meinungsäußerungsfreiheit ebenso zu *silencing effects*. Konstanze Marx und Thomas-Gabriel Rüdiger geben zu bedenken, dass es diese Art von Erpressung auch schon im vordigitalen Zeitalter gab. Folgt man ihnen, geht es bei *Sexpressum* um

»einen Modus Operandi [...], bei dem Männer jeglichen Alters dazu gebracht werden, sexuelle Handlungen vor einer Kamera vorzunehmen oder entsprechende Bilder und Videos über Soziale Medien zu senden. Im Anschluss an entsprechende Handlungen bzw. die Übersendung von entsprechendem digitalen Material werden die Opfer erneut von der vermeintlichen Interessentin/Partnerin angeschrieben und es wird ein Link übersandt, bspw. zu einem noch nicht freigeschalteten YouTube Video oder einem Ordner in einer Cloud, in der das Datenmaterial hinterlegt ist. Der Betroffene wird dann aufgefordert Geld an den oder die Täter zu überweisen.«⁹⁴

Es wird zwischen zwei Vorgehensweisen der *Sexpressum* unterschieden: der »Pornmail-Masche« und der »Lockvogel-Masche«.⁹⁵ Im Rahmen der *Pornmail-Masche* wird behauptet, dass der PC des Betroffenen gehackt, mit Spionage-Software versehen und der oder die Unwissende beim Anschauen von Internetpornografie dokumentiert wurde.⁹⁶ In der Regel handelt es sich um eine bloße Behauptung, welche sich in eine Reihe mit anderen Betrugsvorwürfen (z.B. *Phishing*) einordnen lässt. Bei der *Lockvogel-Masche* sind der oder die Erpresser:in/nen unterdessen tatsächlich an intimes Bild- oder Videomaterial gelangt.⁹⁷ Folgendes Vorgehen ist ihr eigen:

»Die Opfer werden manipuliert, etwa indem sie auf einer Datingplattform angesprochen werden, es werden Gefühle vorgegaukelt und man wird irgendwann dazu eingeladen, per Webcam zu chatten. Hier kommt es dann zu sexuellen Aktivitäten. Was das Opfer aber nicht weiß [sic!] ist, dass die Videoübertragung mitgeschnitten wird. Später dann wird das Opfer kontaktiert und mit den Aufnahmen konfrontiert, es wird damit gedroht, die Aufnahmen zu veröffentlichen, wenn nicht ein Geldbetrag gezahlt wird.«⁹⁸

94 Marx & Rüdiger (2017). *Romancescamming*, S. 212.

95 Vgl. Christiansen, Frank (2019). »Sexpressum«: Polizei warnt vor Folgen von Online-Flirts, *Heise Online*, abgerufen am 04.02.2019, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Sexpressum-Polizei-warnt-vor-Folgen-von-Online-Flirts-4296826.html>.

96 Vgl. ebd.

97 Vgl. ebd.

98 Ferner, Jens (2019). Sexpressum, *strafrecht.com*, abgerufen am 05.03.2019, von: <https://www.internet-strafrecht.com/cybercrime/sexpressum/it-strafrecht/>.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Männer sind Hauptzielgruppe von Sexpressung. Sie werden mittels vermeintlichem oder tatsächlich vorhandenem Material sexueller Handlungen erpresst, um so z.T. organisierte Täter:innen zu bereichern. Während die *Pornmail-Masche* eher eine herkömmliche Betrugs- bzw. Erpressungskonstellation darstellt, welche sich das Wissen um den weitverbreiteten Konsum von Online-Pornografie, die Tabuisierung desselben und die Scham der zumeist männlichen Konsument:innen sowie die Angst vor möglicher Stigmatisierung und sozialen Konsequenzen zu Nutze macht, nutzt die *Lockvogel-Masche* wiederum Affordanzen digitaler Plattformen: Namentlich die Möglichkeiten *Fake-Profile*, auch mittels Identitätsdiebstahl, zu erstellen sowie die Organisation von Kommunikation und Geldflüssen in Echtzeit und auch über Grenzen hinweg. Wie sich so etwas in der Realität darstellt, zeigen die folgenden Beispiele:

Beispiele für die Lockvogel-Masche der Sexpressung: Fälle in der Region Aachen

Mehrere Männer wurden in den Jahren 2018 und 2019 im Nachgang von *Chats* erpresst. »In dem Chat zeigte sich eine attraktive Dame freizügig und forderte ihr Gegenüber auf, es ihr gleichzutun. Was die Männer nicht wussten: Ihr Tun wurde von der Kamera ihres Computers gefilmt.«⁹⁹ Später wurden die Männer, welche sich auf den *Chat* eingelassen hatten, erpresst. »Die Dame drohte, die heimlich gemachten Videos in Sozialen Medien zu veröffentlichen. Wollten die gefilmten Männer dies verhindern, seien 150 Euro fällig. Da ihnen das Geschehen peinlich war, zahlten die hinters Licht Geführten den Betrag. Worauf die Täterin nachlegte und noch mehr Geld verlangte.«¹⁰⁰ Die derart Erpressten gingen vermutlich aus Scham erst nach einem längeren Zeitraum zur Polizei, um Anzeige zu erstatten.¹⁰¹

Beispiel für Sexpressung ohne finanzielles Interesse: AG München, Pressemitteilung v. 14.09.2015 (Sex-Video in Facebook):

Neben der kriminellen Masche liegt es nahe, auch die Erpressung anderer Gefälligkeiten bzw. Handlungen mittels der Drohung von Veröffentlichung intimen Materials unter den Begriff der *Sexpressung* einzuordnen. Darauf deutet auch das folgende Beispiel hin, in welchem ein Mann eine Frau mittels eines heimlich aufgenommenen intimen Videos zu sexuellen Handlungen erpresst wollte. Die Dynamik und Funktionsweise ähnelt der oben beschriebenen, auf Geldübertrag abzielenden Masche. Der Unterschied liegt nur darin, dass sich Täter und Betroffene auch physisch getroffen haben.

2015 verurteilte das *Amtsgericht München* (AG München) einen 21-Jährigen zu einer 2-jährigen Bewährungsstrafe, zur Zahlung von 2000 € Entschädigung und zur Absolvierung eines Kurses über korrektes Verhalten im Internet. Er hatte eine 18-Jährige mittels eines heimlich erstellten Sex-Videos der beiden erpresst. Die beiden haben sich über *Facebook* kennengelernt und zu einvernehmlichem Sex getroffen, den der 21-Jährige ohne

⁹⁹ *Aachener Nachrichten* (14.01.2019). Etliche neu Fälle von sexueller Erpressung in Videochats, abgerufen am 22.03.2020, von: https://www.aachener-nachrichten.de/lokales/aachen/etliche-neu-faelle-von-sexueller-erpessung-in-videochats_aid-35641915.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Vgl. ebd.

Wissen seiner Sexpartnerin aufnahm. Das Video verbreitete er weiter und es kam auch zu einer Veröffentlichung im Internet. Etwa einen Monat nach dem Entstehen des Videos versuchte er die 18-Jährige erneut zum Zweck des Geschlechtsverkehrs zu treffen und übte dabei erpresserischen Druck auf sie aus: »Er drohte ihr dabei an, das Video ihrem Vater zu schicken und ihr Leben zu zerstören, wenn sie nicht mit ihm ›fickte‹. Wenn sie hingegen mit ihm ›fickte‹, werde er das Video löschen.«¹⁰² Es gab ein erneutes Treffen, bei dem es aber nicht zu Geschlechtsverkehr kam.¹⁰³ »[Das AG, Anm. P.B.] wertete insbesondere zulasten des Angeklagten, dass die Geschädigte durch die Veröffentlichung der Bilder ganz erhebliche Schwierigkeiten in ihrem Umfeld bekommen hat und diese noch bewusst als Druckmittel von ihm eingesetzt wurden.«¹⁰⁴ Im Ausmaß und in den Folgen der invektiven Dimension dieser Konstellation gibt es Parallelen zur *Rachepornografie*.

Auch Sexpresser:innen nutzen die Affordanzen digitaler Plattformen. Zur Auswahl ihrer Ziele nutzen sie z.B. *Datingplattformen*, bei denen klar ist, dass Nutzer:innen auf der Suche nach sexuellen und/oder Liebesbeziehungen sind. Videochatfunktionen, welche in viele digitale Plattformen eingebaut sind, ermöglichen die Erstellung intimen Bildmaterials und Soziale Medien ermöglichen es, persönliche Informationen wie z.B. Arbeitsstelle, Sportverein oder Ähnliches über die Betroffenen herauszufinden, um sie so erpressbar zu machen. Die invektive Dimension der Konstellation liegt v.a. im Missbrauch des Vertrauens und dem Auslösen von Gefühlen des Kontrollverlusts bei Betroffenen der *Sexpressung*. Zudem ist die Veröffentlichung intimer Bilder im sozialen Nahumfeld mutmaßlich gravierender als die Veröffentlichung auf einer beliebigen Internetseite/-plattform.

Dies stellt eine Herausforderung insbesondere für *User-Generated-Content*-Plattformen dar, v.a. *Dating*-, Erotik- und Pornoplattformen. Für *Datingplattformen* ist es wichtig, dass sie einen guten Ruf haben, welcher durch Fälle von Sexpression leidet. Erotik- und Pornoplattformen möchten ihren Nutzer:innen möglichst leicht Zugang zu entsprechenden Inhalten gewährleisten, sind aber damit konfrontiert, dass viele nicht einvernehmlich entstandene bzw. nicht von allen Beteiligten für die Veröffentlichung bestimmte Bilder und Filme auf ihnen veröffentlicht werden. Hinzu kommt der quasi nicht vorhandene Jugendschutz. Dies wird zunehmend öffentlich und von Behörden der Medienaufsicht sowie durch Betroffeneninitiativen kritisiert und löst in der Folge politischen und öffentlichen Druck auf die Plattformunternehmen aus.¹⁰⁵

¹⁰² AG München (14.09.2015) PM 57: Sex-Video in Facebook, abgerufen am 09.03.2023, von: <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtgerichte/muenchen/presse/2015/57.php>.

¹⁰³ Vgl. AG München (14.09.2015) PM 57: Sex-Video in Facebook.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Vgl. nur: Wintermayr, Arabella (01.05.2022). Die Landesmedienanstalten gegen Pornos: Andere Pornos braucht das Land, *taz.de*, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://taz.de/Die-Landesmedienanstalten-gegen-Pornos/!5849295/>; Meineck, Sebastian & Köver, Chris (11.03.2022). XVideos: Das Porno-Imperium von nebenan, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://netzpolitik.org/2022/xvideos-das-porno-imperium-von-nebenan/>; Kleinz, Torsten (01.12.2021). Jugendschutz: Landesmedienanstalt kann Pornoportale blocken lassen, *Spiegel Online*, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/landesmedienanstalt-kann-porno-portale-blocken-lassen-a-f07c9d0e-8d24-422e-82b7-21fc4159e3c6>; Kleinz, Torsten (26.05.2020). Wie die Landesmedienanstalt NRW Porno-Angebote aus dem Web fegen will, *c't magazin für*

Eine der weltweit größten Pornoplattformen, *Pornhub*, reagierte im Dezember 2020 auf öffentlichen Druck, indem es den Großteil der bis dato abrufbaren Inhalte entfernte und seitdem nur noch Inhalte von verifizierten Nutzer:innen zulässt. Vorausgegangen waren Berichte über Rache- und Kinderpornografie sowie über mitgeschnittene Vergewaltigungen und eine daraus resultierende Drohung der Unternehmen *Visa* und *Mastercard*, ihre Dienstleistungen für die Plattform einzustellen.¹⁰⁶ Mit der Reduzierung von Inhalten verkleinert das Unternehmen Aufwand und Kosten für Content Moderation und verbessert den Schutz gegenüber dem Upload von Inhalten, die klar gegen Persönlichkeitsrechte verstößen.

Jenseits der Erwägungen zu Persönlichkeitsrechten, Meinungsausübungsfreiheit und Content Moderation spielt auch das Strafrecht eine Rolle. So stellt § 253 StGB die Erpressung, den Versuch der Erpressung und § 263 StGB den Betrug unter Strafe. *Sexpression* lässt sich unter diese Straftatbestände subsumieren, verfügt jedoch über keine eigene sie sanktionierende Strafnorm im Strafgesetzbuch. Dagegen entwickeln sich in den USA auf Ebene der Bundesstaaten einschlägige Strafnormen, die explizit »Sexual Extortion« unter Strafe stellen.¹⁰⁷ Stand Juli 2024 gibt es solche Normen in 28 Bundesstaaten.¹⁰⁸ Die Argumentation für eine *Lex specialis* jenseits der Normen gegen Erpressung im Allgemeinen ist, dass die Gewaltdimension durch den Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung gravierendere Schäden anrichtet als andere Formen der Erpressung. Zumindest auf US-Bundesebene sind die Gesetze, die in Fällen von *Sextortion* angewandt werden, in ihren Sanktionsmöglichkeiten zu kurzgreifend, so Kritiker:innen.¹⁰⁹

Betroffene ungewollter Veröffentlichung intimer Bilder haben meist extreme Schwierigkeiten, diese wieder von Online-Plattformen zu entfernen, was zu großem psychischen Druck und Belastungen führt. Jedoch ist bei der Regulierung von Porno- und Erotikplattformen ein Abwegen zwischen den Ausübungsfreiheiten und der Berufsfreiheit der Darsteller:innen bzw. Sexarbeiter:innen und der Plattformbetreiber:innen, welche Inhalte vermarkten wollen, dem Schutze Heranwachsender und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie der körperlichen Unversehrtheit Dritter vorzunehmen.

computer technik, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://www.heise.de/ct/artikel/Wie-die-Landesmedienanstalt-NRW-Porno-Angebote-aus-dem-Web-fegen-will-4723581.html>.

106 Vgl. Cole, Samantha (14.12.2020). Pornhub Just Purged All Unverified Content From the Platform, *vice.com*, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://www.vice.com/en/article/jgqjy/pornhub-suspended-all-unverified-videos-content>; *Chip.de* (16.12.2020). Millionen Videos gelöscht: Pornhub reagiert auf schwere Vorwürfe, abgerufen am 18.05.2022, von: https://www.chip.de/news/Millionen-Videos-geloescht-Pornhub-reagiert-auf-schwere-Vorwuerfe_183187808.html.

107 Vgl. Carlton, Alessandra (2020). *Sextortion: The Hybrid Cyber-Sex Crime*, in: *North Carolina Journal of Law & Technology* 21 (3), S. 177–216, insb. S. 193–196.

108 *Cyber Civil Rights Initiative* (oJ). *Sextortion Laws*, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://cybercivlrights.org/sextortion-laws/>.

109 Vgl. Carlton (2020). *Sextortion*, S. 190–191.

4.2.5 Cyber Harassment/Cyberstalking

Die letzten im vierten Kapitel thematisierten invektiven Online-Konstellationen, die im Zusammenhang mit digitalen Plattformen und der Meinungsäußerungsfreiheit von Bedeutung sind und bei denen die Abwägung klar zugunsten der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ausfallen müssen, sind *Cyber Harassment* bzw. *Cyberstalking*. Beide Phänomene sind nicht genau voneinander abgrenzbar und werden daher in einem Abschnitt behandelt.

Cyber Harassment bezieht sich auf anhaltendes und wiederholtes Verhalten gegenüber einer Person, das darauf gerichtet ist, dieser Person ernste emotionale Schwierigkeiten zu bereiten. Zudem kommt zur anhaltenden und wiederholten Belästigung auch die Angst vor körperlicher Schädigung hinzu.¹¹⁰ Zur Erreichung ihres Ziels nutzen Täter:innen verschiedene Mittel, um Betroffene zu bedrängen, zu belästigen oder zu stalken. Dazu gehören die Androhung von Gewalt oder die Veröffentlichung diffamierender Falschaussagen¹¹¹ und darüber hinaus Merkmale wie »repetition, suffering, hatred, planning, harassment and threats.«¹¹² Ein weiterer Aspekt ist, dass es für Täter:innen im Netz wesentlich einfacher ist, anonym zu bleiben und es somit für Betroffene von *Cyber Harassment* schwerer ist, ihre Peiniger:innen zu identifizieren.¹¹³

Spezifischer als *Cyber Harassment* kann *Cyberstalking* definiert werden, nämlich

»as the use of Information and Communication Technology (ICT) devices such as networked Personal Computers (PCs) but it can extend to portable devices such as laptops, PDAs (Personal Data Assistants), mobile phones and more generally devices linked to the Internet, or any other electronic means (global positioning systems (GPS), cameras, voice recorders etc) to stalk someone.«¹¹⁴

Es handelt sich also um *Stalking* mit digitalen Mitteln. »Stalking bezeichnet wiederholtes widerrechtliches Verfolgen, Nachstehen, penetrantes Belästigen, Bedrohen und Terrorisieren einer Person gegen deren Willen bis hin zu körperlicher und psychischer Gewalt.«¹¹⁵

Die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung sowie der soziale und kulturelle Wandel haben die Handlungsmöglichkeiten (potenzieller) *Cyberstalker:innen* vergrößert. *Social-Media*-Plattformen wie *Facebook* oder *Instagram* führen zu einer – je nach den individuellen Konfigurationen und Verhaltensweisen – mehr oder weniger öffentlichen Dar-

¹¹⁰ Vgl. Citron, Danielle K. (2015). *Addressing Cyber Harassment: An Overview of Hate Crimes in Cyberspace*, in: *Case Western Reserve Journal of Law, Technology & Internet (JOLTI)* 6 (1), S. 1–11, hier: S. 2.

¹¹¹ Vgl. ebd.

¹¹² Hamid, Thaier & Maple, Carsten (2013). *Online Harassment and Digital Stalking*, in: *International Journal of Computer Applications* 76 (12), S. 1–6, hier: S. 1.

¹¹³ Vgl. Salter, Michael & Bryden, Chris (2009). *I can see you: harassment and stalking on the Internet*, in: *Information Technology Law* 18 (2), S. 99–122, hier: S. 111.

¹¹⁴ Hamid & Maple (2013). *Online Harassment and Digital Stalking*, S. 1.

¹¹⁵ Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (o). *Stalking*, abgerufen am 10.02.2023, von: <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking/>.

stellung und Offenlegung von Informationen bzgl. der eigenen Person.¹¹⁶ Eine typische sich realisierende Affordanz von *Social Media* ist es, sich zu äußern und sich darzustellen und somit von den Äußerungsgrundrechten Gebrauch zu machen.

Neben der freiwilligen Offenbarung von persönlichen Informationen auf *Social-Media*-Profilen spielen auch die geolokativen Dienste, welche in vielen Apps und Plattformen integriert sind, eine große Rolle, wenn es um *Cyberstalking* geht. Viele Plattformen fordern die Nutzer:innen auf, sich via *GPS*, das mittlerweile in den meisten Mobilgeräten verbaut ist, für die Plattformbetreiber:innen sichtbar zu machen. Dies hat den Vorteil, dass etwa die Suche nach Geschäften, Veranstaltungen und Dienstleistungen in der unmittelbaren Nähe für die Nutzer:innen einfacher wird. Apps, wie etwa die standortbasierte Empfehlungsplattform *Foursquare* oder *Google Maps*, fordern ihre Nutzer:innen dazu auf, Orte, an denen sie sich aufhalten, zu bewerten bzw. sich sichtbar für Kontakte in der App zu machen. Sport- und Fitness-Apps wie *Runtastic* ermöglichen es z.B., Laufstrecken auf digitalen Karten anzuzeigen und über eigene *Social-Media*-Profile zu teilen. All dies bietet (potenziellen) Stalker:innen Angriffspunkte für Übergriffe.¹¹⁷

In den USA gibt es sowohl auf nationaler als auch auf Ebene der Bundesstaaten Gesetzgebung, die sich explizit gegen *Cyber Harassment* und *Cyberstalking* richtet.¹¹⁸ Die eng gefasste, auf die einzelnen inpektiven Online-Konstellationen bezogene Regulierung in den Vereinigten Staaten leitet sich ab aus der nur in sehr wenigen Fällen zulässigen Beschränkung der Redefreiheit sowie aus der *Case-Law*-Tradition, die neben den Gesetzen eine wichtige Rolle spielt.¹¹⁹

Das deutsche Strafgesetzbuch stellt seit dem Jahr 2007 *Stalking* im Allgemeinen und nach Novellierungen 2017 und 2021 auch das *Cyberstalking* im Besonderen gemäß § 238 unter Strafe.¹²⁰ Dabei wird der Begriff des *Stalkings* nicht verwendet, sondern von »Nachstellung« gesprochen. Diese muss im Sinne des Gesetzes die Kriterien der Unbefugtheit und Wiederholung erfüllen und geeignet sein, die »Lebensgestaltung [der betroffenen Person, Anm. P.B.] nicht unerheblich zu beeinträchtigen.«

¹¹⁶ Vgl. auch Hamid & Maple (2013). *Online Harassment and Digital Stalking*, S. 3; Salter & Bryden (2009). *I can see you*, S. 99–100.

¹¹⁷ Vgl. auch Hamid & Maple (2013). *Online Harassment and Digital Stalking*, S. 3–4.

¹¹⁸ Vgl. Carlson, Caitlin R.; Henein, Lily R. & Rousselle, Hayley (2021). *Access Denied: How Online Harassment Limits Enjoyment of Offline Public Accommodations*, in: *Gonzaga Law Review* 57 (3), S. 551–588, hier: S. 558–568; Weinstein, James (2021). *The Federal Cyberstalking Statute, Content Discrimination and the First Amendment*, in: *UC Davis Law Review* 54 (5), S. 2553–2604, insb. S. 2569–2577; Weinstein, James (2019). *Cyber Harassment and Free Speech: Drawing the Line Online*, in: Brison, Susan J. & Gelber, Katharine (Hg.). *Free Speech in the Digital Age*, Oxford: Oxford University Press, S. 52–73, hier: S. 63–65.

¹¹⁹ Vgl. Carlson; Henein & Rousselle (2021). *Access Denied*, S. 584–586; Wright, R. George (2020). *Cyber Harassment and the Scope of Freedom of Speech*, in: *UC Davis Law Review Online* 53, S. 187–212, insb. S. 200–211.

¹²⁰ Vgl. BeckOK StGB/v. Heintschel-Heinegg/Valerius, 52. Ed. (Stand 01.02.2022), § 238 Rn. 1.5; Eisele, Jörg (2021). *Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings*, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)* (3), S. 147–150, hier: S. 147. Weiterführend zu Stalking siehe: Bartsch, Tillmann; Damhuis, Linda & Schweder, Katharina W. (2016). *Der Straftatbestand der Nachstellung – § 238 StGB*, in: Hellmann, Deborah F. (Hg.). *Stalking in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos, S. 9–32.

Die Gesetzgebung hat sich im Zuge der Reform des Nachstellungsparagrafen gegen die Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes *Cyberstalking* entschieden. Die Tatbestände des § 238 StGB nehmen jedoch ausdrücklich Bezug auf die möglichen digitalen Dimensionen von *Stalking*, wenn in § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB die »Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation«, in Nr. 3 a) und b) StGB der Missbrauch personenbezogener Daten zur Bestellung von Waren oder Dienstleistungen bzw. zur Veranlassung der Kontaktaufnahme Dritter, in Nr. 5 StGB das Ausspähen (siehe auch § 202a StGB), Auffangen (siehe auch § 202b StGB) oder die Vorbereitung des Ausspähens und Auffangens (siehe auch § 202c StGB) personenbezogener Daten und in Nr. 6 und Nr. 7 die Verbreitung von Abbildungen der betroffenen Person bzw. die Verbreitung von Inhalten, die geeignet sind, mittels »Vortäuschung der Urheberschaft der Person«, »diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen«, explizit genannt werden.¹²¹

Durch diese Ausführungen wird auch die Äußerungsdimension der Konstellation klar, denn Betroffene von *Cyber Harassment* und -*stalking* werden durch die wiederholte öffentliche Herabwürdigung, die Nachstellungen und durch Ausspähung in ihrer Freiheit, sich an (digitalen) Orten des Meinungsaustausches zu bewegen, eingeschränkt. Darüber hinaus ist ihr persönliches Umfeld betroffen und auch dieses kann dadurch von *chilling effects* getroffen werden, die weit über den digitalen Raum hinauswirken.¹²² Wie *Cyberstalking* und die diesbezügliche juristische Aufarbeitung konkret aussehen kann, wird durch das folgende Beispiel dargelegt:

Beispiel Cyberstalking nach Urlaubsbekanntschafft: Urteil des Bundesgerichtshofs v. 18.07.2013 und Urteil des Landgerichts Dortmund, Urteil v. 22.11.2012

Dieser zunächst vom *Landgericht Dortmund (LG Dortmund)* verhandelte und später vom BGH revidierte Fall von *Cyberstalking* ist ein illustratives Beispiel für *Cyberstalking* und seine konkrete Realisierung. Der Stalker wurde zunächst vom Dortmunder LG zu einer Haftstrafe von einem Jahr und drei Monaten und der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung verurteilt. Dem zugrunde liegen die von der Kammer als erwiesen angesehenen Straftaten:

»[...] Nachstellung zum Nachteil der Zeugin T in Tateinheit mit versuchter Nötigung zum Nachteil der Zeugin T in 11 Fällen und mit Bedrohung zum Nachteil des Zeugen T3 in 5 Fällen und mit Bedrohung zum Nachteil der Zeugin T2 in 6 Fällen und mit Bedrohung zum Nachteil des Zeugen U in 4 Fällen und wegen vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil der Zeugin T und mit vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen T3 und mit vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil der Zeugin T2 und mit vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen U und mit Sachbeschädigung [...].«¹²³

¹²¹ Zum gesamten Katalog der gem. § 238 Abs. 1 Nr. 1–8 StGB unter Strafe gestellten Taten siehe: BeckOKStGB/v. Heintschel-Heinegg/Valerius, 52. Ed. (Stand 01.02.2022), § 238 Rn. 5–12.1.

¹²² Vgl. Carlson; Henein & Rousselle (2021). *Access Denied*.

¹²³ LG Dortmund, Urteil v. 22.11.2012, Az. 44 KLS – 110 Js 720/11 – 33/12, juris, Tenor.

Das Dortmunder Urteil dient besonders gut als Beispiel, da es nicht nur zahlreiche Facetten des *Cyberstalkings* und dessen destruktiver Wirkung beleuchtet, sondern auch im Rahmen einer umfangreichen Urteilsdokumentation einen tiefen Einblick in den Tatverlauf des Stalkingfalls und in seine eskalierende Dynamik bietet.¹²⁴ Der Sachverhalt wird vom BGH im Wesentlichen nachgezeichnet.¹²⁵ Demnach war die Ausgangskonstellation wie folgt:

Der spätere Stalker, S. (24), lernte im Urlaub die später Betroffene, V. (22), kennen. Beide hielten Kontakt, ohne dass es zu regelmäßigen Treffen oder gar einer Liebesbeziehung gekommen wäre. Nachdem V. sich von S. »zunehmend vereinnahmt und eingegengt« fühlte, sagte sie eine gemeinsam zum Jahreswechsel geplante Feier ab. Ferner zog V. wegen des Antritts einer Ausbildung von Berlin nach Frankfurt und auch deshalb teilte sie S. mit, dass sie sich keine Beziehung mit ihm wünsche. Darüber hinaus entfernte sie S. von ihrer *Facebook*-Freundesliste.¹²⁶ In der Folge kam es im Zeitraum von über einem Jahr, bis S. verhaftet wurde, »zu zahlreichen Kontaktversuchen des Angeklagten über die Internetplattform Facebook«. Diese richteten sich teils direkt an V. und teils an Freundinnen von V., nachdem V. ihren *Facebook*-Account deaktiviert hatte. Auch der mittlerweile in ihr Leben getretene Partner von V. erhielt eine *Facebook-Nachricht* von S. Darüber hinaus richtete sich S. mit Briefen an die Eltern von V. und an V. selbst.¹²⁷ V., ihr Freund und ihre Eltern erklärten S. gegenüber, dass sie in Ruhe gelassen werden wollten, woraufhin dieser mit weiteren Nachrichten und Schreiben reagierte, in denen er eine Entschuldigung von V., die Rückgabe eines Geburtstagsgeschenks von ihm an V. und die Wiederaufnahme in V.s *Facebook*-Freundesliste forderte. Darüber hinaus sollte V. sich von ihrem Freund trennen. Seine Forderungen bekräftigte S. mit weiteren Drohungen.¹²⁸ Neben den kommunikativen Attacken gegen V., ihren Partner und ihre Eltern kam es auch zu Sachbeschädigungen durch S. am Haus der Eltern von V. Bei allen Beteiligten auf der Betroffenenseite führten die Stalkingangriffe zu gravierenden negativen Folgen, welche von Einschränkungen der sozialen Kontakte und Krankschreibungen über körperliche Symptome und Schlafstörungen bis hin zu psychischen Erkrankungen reichten.¹²⁹

Dieser paraphrasierten Darstellung des LG-Urteils durch den BGH sind noch einige Fallaspekte aus dem Urteil der Dortmunder Strafkammer hinzuzufügen, welche die internet- und plattformspezifischen Gesichtspunkte betreffen: So ist der spontan im Urlaub entstandene Kontakt nur durch das gegenseitige Hinzufügen auf die jeweilige *Facebook-Freundesliste* des/der anderen verstetigt worden.¹³⁰ Auch nachdem V. S. von ihrer Freundesliste entfernt hatte, konnte dieser weiterhin *Facebook* nutzen, um sich an V. zu wenden. Da Gericht benennt nicht näher, ob S. die »Pinnwand« von V. oder seine eigene Seite für die Einträge nutzte.¹³¹ Darüber hinaus legte sich S. pseudonymisierte *Facebook*-

¹²⁴ Vgl. LG Dortmund, Urteil v. 22.11.2012, Az. 44 KLS – 110 Js 720/11 – 33/12, juris, insb. Rn. 64–601.

¹²⁵ Vgl. BGH, Urteil v. 18.07.2013, Az. 4 StR 168/13, juris, Rn. 2–12.

¹²⁶ Vgl. ebd., Rn. 3.

¹²⁷ Vgl. ebd., Rn. 4.

¹²⁸ Vgl. ebd., Rn. 5.

¹²⁹ Vglebd., Rn. 6–8.

¹³⁰ Vgl. LG Dortmund, Urteil v. 22.11.2012, Az. 44 KLS – 110 Js 720/11 – 33/12, juris, Rn. 62.

¹³¹ Vgl. ebd., Rn. 69–80.

Profile an, um Kontakt zu V. oder ihrem Partner aufzunehmen.¹³² Im Juni 2011 nutzte S. die Handynummer V.s, um durch einen Eintrag auf einer nicht näher benannten Internetseite den Eindruck zu erwecken, V. würde »erotische/sexuelle Abenteuer« anbieten. Tatsächlich riefen noch am selben Tag verschiedene Personen bei ihr an, um sich nach dem Angebot zu erkundigen. V. sah sich deshalb dazu genötigt, ihre Handynummer zu wechseln.¹³³ Ferner wandte sich S. via *Facebook* an verschiedene Freundinnen und Bekannte der V., um die V. über diesen Weg zu beleidigen und zu bedrohen.¹³⁴ Er ging, nachdem die Situation sich weiter verschärft hatte, im Januar 2012 sogar so weit, die jüngere Schwester einer Freundin der V. zu kontaktieren, nachdem besagte Freundin aufgrund der Nachrichten des S. ihr Profil auf *Facebook* deaktiviert hatte.¹³⁵ Schon ab August 2011 erstellte S. verschiedene *Facebook-Profile* im Namen der V. und gab in den gefälschten Profilen den zu diesem Zeitpunkt bereits ehemaligen Arbeitgeber der V. als Arbeitgeber an. Mithilfe der Fake-Profile verbreitete S. unter Angabe der Adresse der V. diffamierende und sexualisierte Einträge im Namen der V.¹³⁶

Der hier dargelegte Fall von (*Cyber-)**Stalking* ist komplex, zeigt aber auf, wie ein Täter das Internet bzw. spezifische Affordanzen digitaler Plattformen, insbesondere *Facebook*, nutzt, um seiner Zielperson zuzusetzen oder Informationen über sie zu erlangen.

Der Kontakt hätte vielleicht ohne die Verbindung auf *Facebook* nach der ersten Begegnung im Urlaub geendet. *Facebooks* Eigenschaften ermöglichten es S. jedoch, auch nachdem er von V. entfreundet wurde, Kontakt zu ihr aufzunehmen, indem er sich weitere pseudonymisierte Profile anlegte. Zugleich konnte S. sich dem sozialen Umfeld der V. auf der Plattform annähern und über diese dritten Personen Kontaktversuche, Beleidigungen und Drohungen an V. herantragen. Schließlich nutze er das Internet und auch *Facebook*, um V. mit gefälschten Profilen und Einträgen als promisk, pervers oder anormal in den Augen der Gesellschaft, auch gegenüber ihrer (ehemaligen) Arbeitgeberin und einem unbestimmten Bekanntenkreis öffentlich darzustellen. Solche Handlungen und Darstellungen haben nicht nur Folgen für die persönliche Integrität, sondern wirken sich erheblich auf die Äußerungsfreiheiten der Betroffenen aus, da sie sich nur noch mit äußerstem Bedacht öffentlich äußern können. Zudem können sie durch die verbreiteten Falschinformationen von gesellschaftlichen Vorverurteilungen betroffen sein, was gegebenenfalls zu persönlichen Nachteilen führt.

Der Stalker nutzte daneben weitere Kommunikationsmittel wie Telefon oder Briefe, um seinen Opfern zuzusetzen. Auch die Sachbeschädigungen am Elternhaus, also seine physische Anwesenheit vor Ort, ist sicher ein besonders zermürbender Aspekt des *Stalkings*. Doch v.a. die Möglichkeiten *Facebooks* boten S. die Chance, Informationen über V. und ihr Umfeld zu sammeln und V. in einer unbestimmten Öffentlichkeit diffamierend zu präsentieren, ohne dass V. sich effektiv dagegen wehren konnte. Der BGH hob das

132 Vgl. LG Dortmund, Urteil v. 22.11.2012, Az. 44 KLS – 110 Js 720/11 – 33/12, juris, Rn. 101, 153, 157 & 165.

133 Vgl. ebd., Rn. 156.

134 Vgl. ebd., Rn. 207–245, 275–296 & 429–448.

135 Vgl. LG Dortmund, Urteil v. 22.11.2012, Az. 44 KLS – 110 Js 720/11 – 33/12, juris, Rn. 502–520.

136 Vgl. ebd., Rn. 254–273.

Urteil in der Revision auf und verwies es zurück an das LG Dortmund.¹³⁷ Er hatte durchgreifende Zweifel am Urteil des Landgerichts. Zu den plattformspezifischen Aspekten der Begründung des BGH ist zu sagen, dass er es als nicht erwiesen ansah, dass es Vorsatz des Täters war, dass seine an Dritte (etwa die Freundinnen von V.) gerichteten Nachrichten und Drohungen die Geschädigte erreichten. Für die Bedrohung über Dritte ist aber der Vorsatz eine:r Täter:in zwingend.¹³⁸

4.3 Zwischenfazit

Das Kapitel begann mit Überlegungen zur Annäherung und zur Systematisierung von inekiktiven Online-Konstellationen. Verschiedene diesbezügliche Möglichkeiten wurden aufgezeigt. Die im vierten Kapitel beschriebenen inekiktiven Online-Konstellationen zeigen verschiedene Herausforderungen für die Meinungäußerungsfreiheit. Auch wenn die Abwägung bzw. die Schutzbereichsausnahme klar gegen eine grundrechtliche Rechtfertigung der Äußerungen von Täter:innen sprechen, haben ihre Handlungen Folgen für die Grundrechtsausübung der Betroffenen, welche, ausgelöst durch das Inekiktivgeschehen, wesentlich vorsichtiger und zurückhaltender auf digitalen Plattformen agieren. Somit hat das geschilderte Inekiktivgeschehen in den Konstellationen *Cybergrooming/Sexual Solicitation*, *Sextortion/Sexpressung*, *Revenge Porn/Rachepornografie*, *Romance-Scamming*, *Cyber Harrassment* und *Cyberstalking* im Einzelfall oft gravierende finanzielle und psychische Folgen und führt darüber hinaus zu individuellen und auch zu allgemeinen *silencing effects*. Betroffene, ihr Umfeld und Menschen, die solche Fälle wahrnehmen, könnten sich von digitaler Kommunikation zurückziehen oder diese sparsamer nutzen.

Bei Regulierung der Phänomene besteht die Gefahr einer Überregulierung, welche sich negativ auf die Nutzung etwa von *Social-Media*-Plattformen, *Dating*-Plattformen oder auch *Erotik-/Pornoplattformen* auswirken kann. Deshalb muss Regulierung und *Content Moderation* immer zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und den Äußerungsinteressen derer, die Plattformen ihrer Bestimmung und ihren legalen Affordanzen entsprechend nutzen, unterscheiden. Darüber hinaus müssen mögliche *chilling effects* im Blick bleiben, um diese so weit wie möglich zu reduzieren. Die bei der Abwägung zu beachtenden Kriterien hängen eng mit den jeweiligen Plattformtypen zusammen. Hinsichtlich der Regulierungsbemühungen lässt sich für das deutsche Recht konstatieren, dass die besprochenen Phänomene bzw. Konstellationen eher im Rahmen der bestehenden Strafnormen bearbeitet werden, welche – wiederum durch die Gesetzgebung in Teilen der digitalen Konstellation angepasst – zudem in der Rechtsprechung konkretisiert werden. Dagegen gibt es in den USA eine Tendenz zur Schaffung von konstellationsbezogenen expliziten Strafnormen, was sich aus der Relevanz von Fallkonstellationen und den hohen verfassungsrechtlichen Hürden für die Beschränkung von Äußerungen ergibt.

137 Vgl. BGH, Urteil v. 18.07.2013, Az. 4 StR 168/13, juris, Tenor.

138 Vgl. BGH, Urteil v. 18.07.2013, Az. 4 StR 168/13, juris, Rn. 25–27.